



AMTSBLATT

der Gemeinde Reken

Nummer/Jahrgang: 03/2023	Ausgegeben zu Reken am: 16.02.2023
---------------------------------	---

Inhalt:

1. Bekanntmachung der 1. Änderungssatzung vom 15.02.2023 zur Hauptsatzung der Gemeinde Reken vom 05.03.2021
2. Gleichstromverbindung Korridor B;
Ankündigung von Vorarbeiten in Form von Vermessungsarbeiten für die Trassenplanung

Herausgeber: DER BÜRGERMEISTER DER GEMEINDE REKEN

Vertrieb:

- Das Amtsblatt liegt im Rathaus sowie in den örtlichen Geschäftsstellen der Volksbank in der Hohen Mark eG und der Sparkasse Westmünsterland zur kostenlosen Mitnahme aus.
- Im Internet steht es zur Verfügung unter <https://www.reken.de>.

Bekanntmachung

1. Änderungssatzung vom 15.02.2023 zur Hauptsatzung der Gemeinde Reken vom 05.03.2021

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV NRW, S. 490), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Reken am 14.02.2023 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates - betreffend der Regelung des § 9 Abs. 8 mit der erforderlichen zwei Drittel Mehrheit - die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 12

Beigeordnete

Es kann ein(e) hauptamtliche(r) Beigeordnete(r) gewählt werden. Der/Die Gewählte ist Allgemeine/r Vertreter/in des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin. Er/Sie führt die Amtsbezeichnung "Erster Beigeordneter/Erste Beigeordnete".

§ 15

Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Reken vom 05.03.2021 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Hauptsatzung der Gemeinde Reken wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Reken, 15.02.2023

gez. Deitert

Manuel Deitert
Bürgermeister

Bekanntmachung

Gleichstromverbindung Korridor B; Ankündigung von Vorarbeiten in Form von Vermessungsarbeiten für die Trassenplanung

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

damit Deutschland seine Klimaziele erreicht, werden in den kommenden Jahrzehnten weitere Offshore-Windparks in Norddeutschland entstehen. Der dort erzeugte Strom muss in großen Mengen dorthin gelangen, wo er benötigt wird: in die Verbrauchszentren im Westen Deutschlands. Dazu dient Korridor B. Die neue Stromverbindung leistet einen zentralen Beitrag, um Deutschlands größten Ballungsraum, das Ruhrgebiet, klimafreundlich mit Strom zu versorgen. Korridor B ist eine der wichtigsten Nord-Süd-Verbindungen für die Energiewende. Sie besteht aus den Leitungsbauvorhaben Nr. 48 (Heide/West – Polsum) und Nr. 49 (Wilhelmshaven – Hamm) des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG). Die neue Stromverbindung verläuft durch die Bundesländer Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Bremen und Nordrhein-Westfalen. Die Amprion GmbH hat den gesetzlichen Auftrag, die Leitung zu planen, zu bauen und in Betrieb zu nehmen.

Im Zeitraum von

April 2023 bis Juni 2023

werden wir Gewässervermessungen vornehmen, um unsere Planungen weiter zu konkretisieren.

Die Vorarbeiten erfolgen auf Grundlage des § 44 im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Gemäß Absatz 1 müssen Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte diese Arbeiten dulden, da sie zur Vorbereitung der Planung, der späteren Baudurchführung oder den Unterhaltungsmaßnahmen der notwendigen Leitung dienen.

Zu den Vorarbeiten gehören unter anderem Gewässervermessungen. Um festzulegen, wie wir Gewässer innerhalb unseres Trassenkorridors queren, benötigen wir sowohl die Höhen des jeweils angrenzenden Geländes als auch die Höhen der Gewässersohlen. Die Vermessung erfolgt mit Hilfe eines globalen Navigationssatellitensystems. Wird der Empfang von Satellitensignalen von naheliegenden Objekten verhindert, können auch elektrooptische Messsysteme verwendet werden. Bei breiteren Gewässern kann ggf. ein kleines, tragbares Drohnenboot mit elektrischem Antrieb zum Einsatz kommen, die Vermessung erfolgt dann per Echolot. Von Amprion beauftragte Unternehmen führen diese Vermessungen in der Regel mit ein bis zwei Personen durch, die vom nächstgelegenen befahrbaren Weg zu Fuß unterwegs sein werden. Dafür werden zum Teil auch private Grundstücke betreten. Die Vermessung wird in der Regel an einem Tag abgeschlossen sein.

Wenn Sie Rückfragen haben, steht Ihnen der Projektsprecher des Projektes Korridor B, Herr Tobias Schmidt, gerne unter korridor-b@amprion.net oder der Rufnummer 0231 58 49 -15645 zur Verfügung.

Eine Liste mit Flurstücken, die wir in Anspruch nehmen müssen, finden Sie im Folgenden. Lagepläne und weitere Informationen zum Projekt Korridor B und den anstehenden Arbeiten finden Sie auf unserer Webseite www.korridor-b.net.

Liste der Flurstücke im Bereich der Gemeinde Reken

Gemarkung Hülsten

Flur 10

Flurstücke 18, 19, 20, 21, 22, 24



Amprion GmbH · Robert-Schuman-Straße 7 · 44263 Dortmund

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit zur Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde Reken freigegeben.

Reken, 16.02.2023

gez. Deitert

Manuel Deitert
Bürgermeister